



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 101 2012/2016

von Martina Akermann und

31 Mitunterzeichnende

vom 15. Juli 2013

(StB 1001 vom 11. Dezember 2013)

Die Stadt will die Sanierung des ZHB-Gebäudes

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat verlangt im Wesentlichen die unverzügliche Unterschutzstellung und Sanierung des ZHB-Gebäudes gemäss dem bestehenden Sanierungsprojekt sowie die Aufforderung an den Stadtrat, sich weiterhin für den Erhalt des Ensembles im Vögeligärtli einzusetzen.

Der Stadtrat hat zur ZHB schon mehrere Male Stellung genommen, so mit StB 77 vom 25. Januar 2012 zur kantonsrätlichen Motion Aregger, mit Protokollnotiz Nr. 40 vom 29. August 2012 zur kantonsrätlichen Motion Gmür-Schönenberger und mit Protokollnotiz vom 6. März 2013 zum Sistierungsentscheid des Kantons zum Unterschutzstellungsverfahren. Auch hat der Stadtrat mit Brief vom 17. Oktober 2012 gegenüber dem Finanzdepartement des Kantons zur Motion Gmür-Schönenberger Stellung genommen.

Im Dezember 2012 hat die kantonale Dienststelle Hochschulbildung und Kultur die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen und unter Schutz gestellt. Gegen diesen Entscheid läuft ein Beschwerdeverfahren beim kantonalen Bildungs- und Kulturdepartement, das im Februar 2013 sistiert wurde. Das Verfahren ist nach wie vor beim kantonalen Bildungs- und Kulturdepartement hängig.

Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament den beantragten Sonderkredit in der Höhe von 4 Millionen Franken für die Projektierung eines Neubaus ZHB und Kantonsgericht an der Sempacherstrasse 10 zurückgewiesen. Eine Mehrheit des Kantonsrates erwartet vom Regierungsrat die Erarbeitung eines Neubauprojekts mit einem Wettbewerbsverfahren, die anschliessende Klärung der Unterschutzstellung des heutigen ZHB-Gebäudes und die Klärung der baurechtlichen Situation zur Umsetzung des Neubauprojekts.

Die Dienststelle Immobilien des Kantons arbeitet zurzeit daran, den Architekturwettbewerb (Studienauftrag im selektiven Verfahren) für einen Neubau Kantonsgericht und Zentral- und Hochschulbibliothek vorzubereiten. Dieser muss aus beschaffungsrechtlichen Gründen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Baudirektion wurde angefragt, in welcher Form die Stadt den Kanton Luzern im Verfahren zu unterstützen gedenke. Er wünschte, dass der Stadtarchitekt als Fachexperte im Beurteilungsgremium mitwirke. Unterstützung im Projektierungsprozess hat der Stadtrat schon früher unter der Bedingung zugesagt, dass die Frage der Unterschutzstellung der ZHB ernsthaft geprüft werde. Der Stadtrat hat weitere inhaltliche

Rahmenbedingungen für eine Prozessmitwirkung genannt, insbesondere dass mittels sorgfältiger städtebaulicher und architektonischer Machbarkeitsstudien geklärt werden müsse, was und wie viel an dem Ort allenfalls neu gebaut werden könnte. Der Stadtrat hat darauf hingewiesen, dass der in der Motion Aregger genannte Aspekt der Verdichtung im heute schon sehr dicht bebauten Hirschmattquartier besonders sorgfältig zu prüfen sei. Diesbezügliche Machbarkeitsstudien des Kantons Luzern zeigen auf, dass für einen Neubau von Kantonsgericht und ZHB ein mindestens sechsgeschossiges Volumen in der Dimension des vollen Blockrandes resultiert. Diese Dimensionen sind bedingt durch die zwingend einzuhaltenden Raumprogramme der beiden Nutzungen. Kleinere Volumen bzw. kleinere Raumprogramme scheinen aus betrieblichen und ökonomischen Gründen nicht möglich. Mit diesen Vorgaben des Kantons Luzern besteht für das Studienauftragsverfahren jedoch kein Spielraum, auf diesen sensiblen Ort städtebaulich verträglich einzugehen. Das heisst, dass im Studienauftragsverfahren lediglich betriebliche, ökonomische und architektonische Fragestellungen (Fassadengestaltung, Innenräume) bearbeitet werden können, nicht jedoch städtebauliche. Aufgrund des fehlenden Spielraums ist es den Planungsteams nicht möglich, mit dem vorgegebenen Raumprogramm eine städtebaulich verträgliche Lösung zu erarbeiten. Trotzdem ist die Stadt Luzern bereit, den Stadtarchitekten als Vertreter in die zusätzlich neu gebildete regierungsrätliche Kommission (Echoraum) zu entsenden. Eine Vertretung als Fachexperte im Beurteilungsgremium des Studienauftragsverfahrens kommt jedoch unter den aktuellen und oben beschriebenen Bedingungen nicht in Frage. Die Stadt Luzern unterstützt den Kanton Luzern, wo dies fachlich vertretbar und sinnvoll ist, etwa bei der Bereitstellung von Unterlagen, bei der Vorprüfung oder der Beantwortung von bau- und planungsrechtlichen Fragen.

Mit Schreiben vom 14. November 2013 hat der BSA, Bund Schweizer Architekten, seine schweizweit über 900 Mitglieder dazu aufgefordert, sich weder im Beurteilungsgremium noch als Teilnehmer am Studienauftragsverfahren zu beteiligen. Der BSA kritisiert wie der Stadtrat, dass damit am falschen Ort, nämlich in einem sowieso schon sehr dichten Quartier und zulasten der Freiraumqualität (Vögeligärtli), verdichtet werden soll. Die Verbindung der beiden Nutzungen sieht der BSA ebenfalls als nicht zwingend an. Zudem werde damit die Chance verpasst, mit einem Neubau des Kantonsgerichts einen Entwicklungsimpuls in einem Brennpunkt der Stadtentwicklung zu setzen, wo dies wirklich nötig wäre, etwa in der Agglomeration oder in einem Entwicklungsgebiet in Luzern. Auch der grössere Fachverband SIA, Schweizer Ingenieur- und Architektenverein, dem 7'200 Architekten und Architektinnen angeschlossen sind, wird demnächst über seine Haltung zum Studienauftragsverfahren befinden. Die SIA Sektion Zentralschweiz hat sich bereits mehrfach kritisch zum Neubauvorhaben des Kantons Luzern geäussert.

Die Haltung des Stadtrates in der Sache ist nach wie vor unverändert und klar: Die ZHB ist in den Augen des Stadtrates Teil eines aussergewöhnlichen, für die Stadt Luzern einmaligen, städtebaulichen Ensembles und von hohem denkmalpflegerischen und architektonischen Wert. Er lehnt deshalb einen Neubau an diesem Standort ab. Das für einen Neubau von Kantonsgericht und ZHB zwingend nötige Bauvolumen ist für den Stadtrat an diesem Ort weder städtebaulich noch architektonisch verträglich und mit den baurechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Der Stadtrat unterstützt nach wie vor die Unterschutzstellung der

Zentral- und Hochschulbibliothek und befürwortet deren rasche Sanierung gemäss dem vorhandenen Projekt von Lussi + Halter Architekten AG. Die Realisierungschancen für einen Neubau im Vögeligärtli schätzt der Stadtrat als sehr gering ein. Es ist darum nach wie vor alles daran zu setzen, dass die Frage der Unterschutzstellung so rasch wie möglich geklärt wird.

Auch wird der Stadtrat für die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ zuhanden des Grossen Stadtrates einen Bericht und Antrag mit einem Antrag auf Annahme ausarbeiten. Die Anregungsinitiative verlangt, dass ein Abbruch der Zentral- und Hochschulbibliothek (Standort Sempacherstrasse) planungsrechtlich im städtischen Bau- und Zonenreglement zu verunmöglichen ist.

Die ZHB ist heute in der Ortsbildschutzzone B. In der Ortsbildschutzzone B kann der Stadtrat Abbrüche ausnahmsweise bewilligen, wenn eine Sanierung aus statischen Gründen nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig wäre. Dass die Sanierung technisch problemlos möglich ist, hat der Kanton mit dem Baugesuch für die Sanierung und den Umbau klar belegt, weshalb eine Ausnahme für einen Abbruch in der Ortsbildschutzzone B nicht gegeben ist. Zudem wäre für einen Neubau, welcher Kantonsgericht und ZHB aufnehmen soll, eine Anpassung der heute gültigen Baulinien zwingend notwendig. Die Baulinien sind Bestandteil der Bau- und Zonenordnung, können also nur im gleichen Verfahren geändert werden, wie sie erlassen wurden. Die ZHB ist somit heute planungsrechtlich bereits gut geschützt. Der Stadtrat wird jedoch im Rahmen des Bericht und Antrags „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ einen verstärkten planungsrechtlichen Schutz im städtischen Bau- und Zonenreglement prüfen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

